
4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 16.05.2018 hat der Niedersächsische Landtag wesentliche Änderungen des Gesetzes beschlossen. Unter anderem wurde die Altersgrenze für die Mitgliedschaft in den Einsatzabteilungen auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (vorher 63. Lebensjahr) festgelegt. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenem ist diesbezüglich in § 10 Abs. 1 anzupassen.

Weiterhin sieht die Neuregelung des § 12 Abs. 6 NBrandSchG einer Pflichtenbelehrung neuer Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor, die aktenkundig zu machen ist. In diesem Zusammenhang sind auch Personen zu bestimmen, die zur Auskunftserteilung berechtigt sind. Zur Klarstellung wird hierzu der § 17 um den Absatz 7 ergänzt. Anstelle des/der Hauptverwaltungsbeamten/-in soll grundsätzlich der Ortsbrandmeister / die Ortsbrandmeisterin die Pflichtenbelehrung durchführen. Gleichzeitig wurde auch die Regelung zur Auskunftserteilung konkretisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussentwurf:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem wird in der dem Originalratsprotokoll beizufügenden Fassung beschlossen.

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 576) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S. 269) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 18.02.2019 folgende 4. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem beschlossen.

I. Abschnitt

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 wird um folgende Absätze ergänzt:

(7) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister auf die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 12 Abs. 6 NBrandSchG und eine damit verbundene Ordnungswidrigkeit hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(8) Auskünfte über Einsätze an die Presse dürfen nur von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der zuständigen Ortsbrandmeisterin oder dem zuständigen Ortsbrandmeister erteilt werden. Im Einzelfall kann die Auskunftserteilung durch die jeweilige Einsatzleiterin oder den jeweiligen Einsatzleiter erfolgen.

II. Abschnitt

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Bockenem, den 18.02.2019

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

(Siegel)

Rainer Block

Az.: 37.10.10